

Satzung
über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch
des gemeindlichen Kindergarten "St. Michael" Eppishausen
(Kindergarten-Gebührensatzung)
in der Fassung der 7. Änderungssatzung
vom 21.05.2026

Die Gemeinde Eppishausen erlässt auf Grund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch des gemeindlichen Kindergartens Eppishausen:

§ 1

Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung des gemeindlichen Kindergartens Eppishausen Benutzungsgebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

- 1) Gebührensschuldner sind
 - a) die Erziehungsberechtigten (§ 7 Abs. 1 Nr. 6 KJHG) des Kindes, das in den Kindergarten aufgenommen wird.
 - b) die in § 7 Abs. 1 Nr. 6 KJHG darüber hinaus genannten Personen, die das Kind zur Aufnahme in den Kindergarten angemeldet haben.
- 2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- 1) Die Gebühren nach §§ 4 und 5 entstehen mit der Aufnahme (das ist der 1. Tag des Monats, zu dem das Kind den Kindergarten angemeldet wird) des Kindes in den Kindergarten; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

- 2) Die Gebühren werden für 12 Besuchsmonate eines Jahres erhoben. Das Besuchsjahr beginnt am 01.09. und endet am 31.08..
- 3) Die vorübergehende Abwesenheit (z.B. wegen Erkrankung, etc.) des Kindes lässt die Gebührenpflicht unberührt.
- 4) Die Gebühren nach §§ 4 und 5 werden jeweils am 15. eines Monats für den laufenden Monat abgebucht. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Abbuchungserlaubnis für ihr Konto zu erteilen. Barzahlung ist grundsätzlich nicht möglich.

§ 4

Höhe der Gebühr, Ermäßigung

- 1) Die Gebühr beträgt je angefangener Monat

- a) bei Kindern bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres

bei einer Buchungszeit von	für das 1. Kind	Bemerkung
- bis 4 Stunden	170,00 EUR	
- über 4 bis 5 Stunden	182,00 EUR	
- über 5 bis 6 Stunden	194,00 EUR	
- über 6 bis 7 Stunden	206,00 EUR	
- über 7 bis 8 Stunden	218,00 EUR	
- über 8 bis 9 Stunden	230,00 EUR	

- b) bei Kindern ab dem auf die Vollendung des 3. Lebensjahres folgenden Monat

bei einer Buchungszeit von	für das 1. Kind	Bemerkung
- bis 5 Stunden	146,00 EUR	
- über 5 bis 6 Stunden	158,00 EUR	
- über 6 bis 7 Stunden	170,00 EUR	
- über 7 bis 8 Stunden	182,00 EUR	
- über 8 bis 9 Stunden	194,00 EUR	

- 2) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig den Kindergarten, so ermäßigt sich die Gebühr für die weiteren Kinder um je 10,00 €.
- 3) Darüber hinaus kann auf Antrag aus sozialen Gründen eine Ermäßigung gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre. Dem Antrag ist ein Nachweis über das Einkommen beizufügen. In besonderen Fällen kann beim Jugend- bzw. Sozialamt ein Antrag auf Übernahme der Kindergartengebühren gestellt werden.

§ 5

Spielgeld, Entgelt für die „Gesunde Brotzeit“, Sonstige Aufwendungen

- 1) In den Kindergartengebühren nach § 4 ist ein monatliches Spielgeld in Höhe von 3,50 € enthalten.
- 2) Zusätzlich zur Gebühr nach § 4 wird je Kind ein monatliches Entgelt für die „Gesunde Brotzeit“ in Höhe von 15,00 € erhoben.
- 3) Das Spielgeld sowie das Entgelt für die „Gesunde Brotzeit“ wird der Kindergartenleiterin zur Verfügung gestellt. Die Verwendung des Spielgeldes sowie des Entgeltes für die „Gesunde Brotzeit“ muss der Gemeinde gegenüber belegt werden.
- 4) Sonstige Aufwendungen (z.B. Essensgeld, Materialkosten) werden fallbezogen ermittelt und erhoben.

§ 6

Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die Gründe maßgeblicher Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere wenn Ermäßigungen in Anspruch genommen werden sollen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2026 in Kraft.

Eppishausen, den 21.05.2026



Susanne Nieberle
1. Bürgermeisterin

7. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch des gemeindlichen Kindergartens "St. Michael" Eppishausen (Kindergarten-Gebührensatzung) vom 28.08.2018

Die Gemeinde Eppishausen erlässt auf Grund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung zur 6. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch des gemeindlichen Kindergartens Eppishausen:

§ 1

§ 4 Abs. 1 Buchst. a) der Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

bei Kindern bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres

bei einer Buchungszeit von	für das 1. Kind	Bemerkung
- bis 4 Stunden	170,00 EUR	
- über 4 bis 5 Stunden	182,00 EUR	
- über 5 bis 6 Stunden	194,00 EUR	
- über 6 bis 7 Stunden	206,00 EUR	
- über 7 bis 8 Stunden	218,00 EUR	
- über 8 bis 9 Stunden	230,00 EUR	

§ 2

§ 4 Abs. 1 Buchst. b) der Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

bei Kindern ab dem auf die Vollendung des 3. Lebensjahres folgenden Monat

bei einer Buchungszeit von	für das 1. Kind	Bemerkung
- bis 5 Stunden	146,00 EUR	
- über 5 bis 6 Stunden	158,00 EUR	
- über 6 bis 7 Stunden	170,00 EUR	
- über 7 bis 8 Stunden	182,00 EUR	
- über 8 bis 9 Stunden	194,00 EUR	

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2026 in Kraft.

Eppishausen, den 21.05.2026


Susanne Nieberle
1. Bürgermeisterin